**11 TaBV 68/14** 2 BV 108/14 (ArbG München) Verkündet am: 18.03.2015

Öschay Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



# Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

## **BESCHLUSS**

In dem Beschlussverfahren

mit den Beteiligten

		·····g····
1.	M.	
		- Antragstellerin und Beteiligte zu 1 und Beschwerdeführerin -
2.	J.	
		- Antragstellerin und Beteiligte zu 2 und Beschwerdeführerin -
3.	Bi.	
		- Antragsteller und Beteiligter zu 3 und Beschwerdeführer -
4.	P.	
		- Antragstellerin und Beteiligte zu 4 und Beschwerdeführerin -
5.	Bö.	

- Antragsteller und Beteiligter zu 5 und Beschwerdeführer -

6.	Ka.	
		- Antragsteller und Beteiligter zu 6 und Beschwerdeführer -
	Verfahrensbevollmächtigte:	
	zu 1-6:	
7.	Betriebsrat der Firma He. AG	
	Variabranala avallas ä abtista.	- Beteiligter zu 7 und Beschwerdegegner -
	Verfahrensbevollmächtigte: zu 7:	
	247.	
8.	Firma He. AG	
		- Beteiligte zu 8 -
	Verfahrensbevollmächtigte:	Dotolligto 2a o
	zu 8:	

hat die 11. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Anhörung vom 18. März 2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Neumeier und die ehrenamtlichen Richter Weigl und Wischhöfer

#### für Recht erkannt:

1. Der Beschluss des Arbeitsgerichts München vom 22.10.2014 (Az.: 2 BV 108/14) wird wie folgt abgeändert:

Die Betriebsratswahl 2014 in der He. AG, I.-Straße, Ho. vom 08./09.04.2014 wird für unwirksam erklärt.

2. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

### Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Betriebsratswahl.

Die zu 8) beteiligte Arbeitgeberin betreibt ein Pharmaunternehmen mit ca. 1.500 Mitarbeitern, von denen knapp 400 Mitarbeiter im Außendienst beschäftigt sind.

Am 08./09.04.2014 fand eine Betriebsratswahl statt, bei der der zu 7) beteiligte Betriebsrat gewählt wurde. Im zuvor amtierenden Betriebsrat gehörten sechs Mitarbeiter des Außendienstes dem Betriebsrat an, wovon vier über eine "Außendienstliste" aufgestellt waren.

In einem "Infobrief Januar 2014" des Betriebsrats (Bl. 22 ff. d. A.) wurden die Mitarbeiter der Arbeitgeberin am 17.02.2014 per E-Mail u. a. auf die Bestellung des Wahlvorstandes für die anstehende Betriebsratswahlen wie folgt hingewiesen:

#### "Bestellung des Wahlvorstandes

In unserer letzten Betriebsratssitzung haben wir ordnungsgemäß den Wahlvorstand für die anstehenden Betriebsratswahlen bestellt.

Mitglieder sind: Kl. (Vorsitz), H. und S.

Der Wahlvorstand hat die Aufgabe, die Wahl vorzubereiten und durchzuführen sowie zu den einzelnen Schritten entsprechende Informationsschreiben zu veröffentlichen. Das Informationsschreiben über die Bestellung hängt an den Poststellen aus und wird in Kürze ins Intranet gestellt. Die weiteren Schreiben werden an denselben Stellen veröffentlicht."

Weitere Informationen durch den Wahlvorstand über die Betriebsratswahl erfolgten durch einen Aushang am Betriebssitz in Ho. und durch Einstellung in das Intranet der Arbeitgeberin. Hinweise oder Bekanntmachungen per E-Mail hierzu erfolgten an die einzelnen Mitarbeiter durch den Wahlvorstand nicht.

In das Intranet wurden auch die Wählerliste und das Wahlausschreiben als PDF-Dokument am 25.02.2014 eingestellt. Dies erfolgte aber nicht unmittelbar durch den Wahlvorstand selbst, sondern durch eine nach den Richtlinien der Arbeitgeberin hierfür ausschließlich zuständige Mitarbeiterin. Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, wonach das PDF-Dokument nur von Mitgliedern des Wahlvorstandes oder mit dessen Mitwirken durch die zuständige Mitarbeitern abgeändert werden konnten, erfolgten nicht. Es wurde lediglich die ordnungsgemäße Veröffentlichung regelmäßig kontrolliert.

Auf der allgemeinen Startseite des Intranets, als auch auf der für den Außendienst relevanten Startseite befindet sich ein Button für den Betriebsrat, nach dessen Anklicken eine Schaltfläche für die Betriebsratswahl 2014 angezeigt wurde. Nach Anklicken dieser Schaltfläche waren die vom Wahlvorstand eingestellten Schreiben, insbesondere auch die Wählerliste und das Wahlausschreiben, verfügbar.

Mit E-Mail vom Freitag, 07.03.2014, 16.00 Uhr fragte der zu 3) beteiligte Antragsteller beim Wahlvorstand an, wo und ab wann das Wahlausschreiben einzusehen sei und in welchem Zeitraum beim Wahlvorstand eine Wahlliste eingereicht werden müsse. Der Wahlvorstand antwortete hierauf mit E-Mail vom Montag, 10.03.2014, 14.56 Uhr, dass alle Informationen des Wahlvorstandes im Intranet zu finden seien. Vom Antragsteller zu 3)

und einem weiteren Mitarbeiter wurde am 13.03.2014 eine Wahlvorschlagsliste eingereicht, welche mit Beschluss des Wahlvorstandes vom 14.03.2014 wegen verspäteter Einreichung nicht zur Betriebsratswahl 2014 zugelassen wurde. Am 25.03.2014 wurde das Wahlausschreiben nebst anderen Wahlunterlagen an die Mitarbeiter versandt.

Im vorliegenden Verfahren machen die zu 1) bis 6) beteiligten Arbeitnehmer die Unwirksamkeit der Betriebsratswahl geltend. Die Beteiligten zu 1) bis 6) waren erstinstanzlich der Auffassung, dass die Mitarbeiter des Außendienstes nicht ordnungsgemäß über das Wahlausschreiben informiert worden seien. Insbesondere habe das bloße Einstellen in das Intranet nicht genügt. Der Außendienst hätte vielmehr per E-Mail vom Wahlvorstand darauf hingewiesen werden müssen, dass im Intranet neue Informationen über die Betriebsratswahl verfügbar seien, insbesondere das Wahlausschreiben dort eingestellt wurde. Insofern hätten mindestens 113 Mitarbeiter des Außendienstes keine Kenntnis davon erlangt, dass die Wählerliste und das Wahlausschreiben veröffentlicht worden seien. Es habe keine Möglichkeit bestanden, rechtzeitig eine Wahlvorschlagsliste der Außendienstler beim Wahlvorstand einzureichen. Da die Wählerliste und das Wahlausschreiben nicht vom Wahlvorstand selbst ins Intranet gestellt worden seien, sei auch eine Manipulation dieser Dokumente nicht ausgeschlossen gewesen. Der Mitarbeiter Be. sei ohne sein Einverständnis als Kandidat für die Betriebsratswahl 2014 auf die Vorschlagsliste gesetzt worden. Da keine Mitarbeiter aus dem Außendienst im gewählten Betriebsrat vertreten seien, liege ein Verstoß gegen § 15 Abs. 1 BetrVG vor. Insoweit werde auch der ordnungsgemäße Aushang im Betriebssitz mit Nichtwissen bestritten, da die Außendienstler dort keine Möglichkeit gehabt hätten, die Aushänge zur Kenntnis zu nehmen.

Die Beteiligten zu 1) bis 6) beantragten erstinstanzlich:

Die Betriebsratswahl 2014 in der He. AG, I.-Straße, Ho. vom 08./09.04.2014 wird für unwirksam erklärt.

Der Beteiligte zu 7) beantragte erstinstanzlich:

Antragsabweisung.

Die Beteiligte zu 8) stellte keinen Antrag.

Der Beteiligte zu 7) war erstinstanzlich der Auffassung, dass die Betriebsratswahl ordnungsgemäß abgelaufen sei. Insbesondere seien die Außendienstmitarbeiter ordnungsgemäß über das Wahlausschreiben und die Wählerliste durch das Einstellen in das Intranet informiert worden.

Im Rahmen des Kammertermins vor dem Arbeitsgericht wurden die Zeugen Br. und Kl. vom Wahlvorstand hinsichtlich des Aushangs des Wahlausschreibens und der Wählerliste am Standort Ho. befragt. Sie erklärten, dass diese am 25.02. an den zwei Poststellen der Hauptgebäude und in den Nebengebäuden ausgehängt worden seien.

Das Arbeitsgericht München hat mit dem angefochtenen Beschluss vom 22.10.2014 den Antrag abgewiesen. Es hat dies damit begründet, dass die Betriebsratswahl nicht nach § 19 Abs. 1 BetrVG unwirksam sei, da das Wahlausschreiben für die Wahl des Betriebsrats und die Wählerliste rechtzeitig und ordnungsgemäß gem. §§ 2 und 3 der ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO) ausgehängt worden seien. Dies habe die Befragung der Wahlvorstandsmitglieder ergeben. Wahlausschreiben und Wählerliste seien vom Wahlvorstand ergänzend gem. § 2 Abs. 4 Satz 3 bzw. § 3 Abs. 4 Satz 2 WO im Intranet der Arbeitgeberin bekannt gemacht worden. Auf diese Art der Bekanntmachung wurde auch im Wahlausschreiben unter den Hinweisen Ziffer 10. gem. § 3 Abs. 2 Ziff. 2 WO hingewiesen.

Ein darüber hinaus gehender Hinweis durch den Wahlvorstand, insbesondere an die Außendienstmitarbeiter per E-Mail, dass das Wahlausschreiben im Intranet veröffentlicht worden sei, sei nicht erforderlich gewesen. Den Außendienstmitarbeitern sei dadurch nicht arglistig die Informationsmöglichkeit über den Erlass des Wahlausschreibens abgeschnitten worden. Zudem habe der vorherige Betriebsrat im Infobrief Januar 2014 per E-Mail darauf hingewiesen, dass der Wahlvorstand bestellt wurde und dessen Schreiben an den Poststellen ausgehängt und ins Intranet gestellt würden. Daran habe sich der Wahlvorstand auch gehalten. Den Außendienstmitarbeitern sei es daher ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen, gelegentlich im Intranet etwaige Schreiben des Wahlvorstandes aufzurufen. Entsprechend seien auf der im Außendienst üblicherweise genutzten Startsei-

te des Intranets die Schreiben des Wahlvorstandes nur zwei Mausklicks entfernt gewesen. Da es sich bei der Intranetveröffentlichung um eine ergänzende und nicht um eine ausschließliche Bekanntmachung in elektronischer Form gehandelt habe, seien die erhöhten Anforderungen des § 2 Abs. 4 Satz 4, § 3 Abs. 4 Satz 3 WO nicht zu beachten gewesen. Insbesondere sei es nicht zu beanstanden, dass die Bekanntmachungen im Auftrag des Wahlvorstandes von der für die Einstellung ins Intranet allein zuständige Mitarbeiterin veranlasst wurde und deshalb möglicherweise theoretisch nicht auszuschließen war, dass von dieser Änderung des Wahlausschreibens und der Wählerliste hätten vorgenommen werden können. Gemäß dem eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 4 Satz 4 WO müssen Vorkehrungen zur Verhinderung und Änderungen der Bekanntmachungen nur dann getroffen werden, wenn die Bekanntmachung ausschließlich in elektronischer Form erfolgt. Vorliegend seien die Bekanntmachungen jedoch in erster Linie ausgehängt worden und die Bekanntmachung ins Intranet nur ergänzend erfolgt. Daher seien Wahlausschreiben und Wählerliste ordnungsgemäß bekannt gemacht worden. Ein Verstoß gegen § 15 Abs. 1 BetrVG liege ebenfalls nicht vor, da es sich insoweit nur um eine "Soll-Vorschrift" handle und keine wesentliche Wahlvorschrift i. S. d. § 19 BetrVG. Die Aufnahme des Arbeitnehmers Be. als Kandidat sei ordnungsgemäß erfolgt, da der Mitarbeiter hierfür mit Schreiben vom 06.03.2014 sein Einverständnis bekundet habe. Die Nichtzulassung der am 13.03.2014 eingereichten Wahlvorschlagsliste sei ordnungsgemäß gewesen, da diese verspätet eingereicht worden sei. Nach dem Wahlausschreiben seien Wahlvorschlagslisten bis spätestens 11.03.2014, 15.00 Uhr einzureichen gewesen. Diese Frist sei daher bereits abgelaufen gewesen.

Gegen diesen, den Beteiligten zu 1) bis 6) am 30.10.2014 zugestellten, Beschluss richtet sich die Beschwerde der Beteiligten zu 1) bis 6) mit Schriftsatz vom 01.12.2014, am gleichen Tag beim Landesarbeitsgericht München eingegangen.

Die Beteiligten zu 1) bis 6) sind weiterhin im Rahmen der Beschwerde der Auffassung, dass eine ordnungsgemäße Veröffentlichung des Wahlausschreibens und der Wählerliste nicht erfolgt sei. Zwar sei das Wahlausschreiben an der Poststelle und an allen Eingangsbereichen am Betriebssitz in Ho. am 25.02.2014 ausgehangen worden. Zudem sei das Wahlausschreiben auch am 25.02.2014 ins Intranet gestellt worden, wo es über den Ordner "Betriebsrat" im Unterordner "Betriebsratswahl" aufgerufen werden konnte. Auch unter

Einbeziehung des Infobriefes des Betriebsrats vom 17.02.2014, der per E-Mail versandt worden sei, sei jedoch eine ordnungsgemäße Bekanntmachung des Wahlausschreibens nicht erfolgt. Denn allein der Aushang des Wahlausschreibens am Betriebssitz reiche nicht für eine ordnungsgemäße Bekanntmachung aus, da die nicht am Betriebssitz tätigen Außendienstmitarbeiter durch diesen Aushang am Betriebssitz in Ho. keine Kenntnis vom Wahlausschreiben erlangen hätten können, da diese verstreut in der gesamten Bundesrepublik von ihrem Wohnsitz aus tätig seien und auch vielfach keine Möglichkeit hätten, den Betriebssitz kurz aufzusuchen. Insoweit seien 398 Außendienstmitarbeiter nicht ordnungsgemäß über das Wahlausschreiben in Kenntnis gesetzt worden. Des Weiteren liege hier auch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl vor, da die Mitarbeiter des Außendienstes nicht die gleichen Möglichkeiten gehabt hätten vom Wahlausschreiben am Betriebssitz Kenntnis zu nehmen und ihr passives Wahlrecht zur Geltung zur bringen. Dies belege auch die Liste der Außendienstmitarbeiter, die bestätigt hätten, dass sie keine Kenntnis von dem Wahlausschreiben erhalten hätten. Daher liege auch eine Verletzung der Allgemeinheit der Wahl vor, da zum einen die Angaben in dem Wahlausschreiben für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts von elementarer Bedeutung seien, jedoch der Aushang nicht an den allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen gleichermaßen erfolgt sei. Auch der Infobrief des Betriebsrats vom 17.02.2014 stelle keine ordnungsgemäße Bekanntmachung dar. Denn dieser stamme vom Betriebsrat und nicht vom zuständigen Wahlvorstand, zudem sei nur dazu informiert worden, dass das Informationsschreiben über die Bestellung des Wahlvorstandes an den Poststellen ausgehängt und in Kürze ins Intranet gestellt würde. Damit, dass insoweit auch das Wahlausschreiben ins Intranet gestellt würde, habe nicht gerechnet werden müssen. Die Mitteilung, dass die weiteren Schreiben an denselben Stellen veröffentlicht werden, sei in höchstem Maße unbestimmt. Insofern habe sich auch keine Rechtspflicht der Außendienstmitarbeiter ergeben, sich von selbst informieren zu müssen. Eine solche Pflicht, sich selbst über bestimmte Inhalte zu informieren, verstoße auch gegen das Prinzip der Gleichheit der Wahl. Jedenfalls sei das Wahlausschreiben so auszuhängen, dass es von allen Wahlberechtigten zur Kenntnis genommen werden könne. Entweder sei daher den Außendienstmitarbeitern per Brief das Wahlausschreiben zuzusenden, oder aber per E-Mail bekannt zu machen, wobei es sich hierbei um eine ausschließliche Bekanntmachung handeln würde, welche dann den Anforderungen des § 3 Abs. 4 Satz 4 WO (gemeint wohl § 2 Abs. 4 Satz 4 WO) genügen müsse. Ein Einstellen ins Intranet habe demgegenüber nicht genügt, da dies zum einen eine Obliegenheitspflicht der Außendienstmitarbeiter voraussetze, sich selbst zu informieren, welche nicht bestehe. Zudem habe auch die streitgegenständliche Einstellung des Wahlausschreibens nicht den Erfordernissen des § 3 Abs. 4 Satz 4 WO (gemeint wohl § 2 Abs. 4 Satz 4 WO) genügt. Denn insoweit sei das Wahlausschreiben durch eine nicht dem Wahlvorstand angehörende Person eingestellt worden. Dabei sei es aber geboten, dass der Wahlvorstand das Wahlausschreiben ausreichend gegen einen Zugriff von Unbefugten sichere. Dies setze voraus, dass die Datei, in der das Wahlausschreiben enthalten war, durch ein geeignetes Kennwort gesichert sei. Eine entsprechende Sicherung sei aber nicht erfolgt. Die PDF-Datei könne ohne weiteres in eine Word-Datei umgewandelt werden. Die PDF-Datei stelle keinen Schutz gegen unbefugte Zugriffe dar. Der Verstoß berechtige auch deshalb zur Anfechtung der Wahl, weil nicht auszuschließen sei, dass bei richtiger Bekanntmachung ein anderes Wahlergebnis erzielt worden wäre.

Eine hinreichende Information sei auch nicht daraus zu schließen, dass einige Außendienstmitarbeiter Stützunterschriften auf Wahlvorschlagslisten geleistet hätten. Diese seien lediglich vorsorglich eingeholt worden, ohne Kenntnis des genauen Wahltermins.

Die Beteiligten zu 1) bis 6) beantragten zuletzt:

Abänderung des Beschlusses des Arbeitsgerichts München vom 22.10.2014 zum Az.: 2 BV 108/14 und der Unwirksam Erklärung der Betriebsratswahl 2014 in der He. AG, I.-Straße, Ho. vom 08./09.04.2014.

Der Beteiligte zu 7) beantragte zuletzt:

Zurückweisung der Beschwerde.

Der Beteiligte zu 7) ist weiterhin der Auffassung, dass die Information ordnungsgemäß erfolgt sei. Das Arbeitsgericht habe nicht allein auf den Aushang abgestellt, sondern auch

auf die ergänzende Bekanntmachung im Intranet. Von einer Kenntnis einer Vielzahl von Außendienstmitarbeitern von der Wahl, die auch auf der Außendienstmitarbeiterliste unterschrieben hätten, dass sie nicht entsprechend informiert worden seien, sei schon deshalb auszugehen, da diese Stützunterschriften bezüglich von Wahlvorschlägen geleistet hätten. Auch seien Doppelnennungen in der Außendienstmitarbeiterliste vorhanden. Des Weiteren sei auch ein Aushang, wie von der Rechtsprechung gefordert an den den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen erfolgt. Die Außendienstmitarbeiter seien auch nach dem Infobrief des Betriebsrats über die Betriebsratswahl in nicht zu beanstandender Weise auf dem Laufenden gehalten worden. Zwar habe der Infobrief des Betriebsrats selbst nicht die Bekanntmachung des Wahlausschreibens beinhaltet. Die Beteiligten zu 1) bis 6) hätten aber an der Betriebsratssitzung, auf der der Wahlvorstand bestellt worden sei und der Infobrief beschlossen wurde, selbst teilgenommen. Auch aus dem weiteren Hinweis aus dem Infobrief habe sich ergeben, dass der Wahlvorstand an dieser Stelle die Belegschaft über die weiteren Schritte informieren werde. Die ordnungsgemäße Veröffentlichung des Wahlausschreibens im Intranet sei auch vom Wahlvorstand regelmäßig kontrolliert worden. Wegen verspäteter Einreichung sei auch die Zurückweisung des Wahlvorschlages zu Recht erfolgt. Es sei aus der Leistung von Stützunterschriften sowie der Erklärung zur Bereitschaft zur Kandidatur zu schließen, dass die Beteiligten zu 4) bis 6) über die Betriebsratswahl informiert gewesen seien. Jedenfalls sei den speziellen Strukturen der Belegschaft durch die Veröffentlichung per Aushang und dem Intranet Rechnung getragen worden.

Im übrigen wird auf die Schriftsätze vom 01.02.2014, 19.12.2014, 26.01.2015, 18.02.2015, 09.03.2015 und die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

- 1. Die gem. § 87 Abs. 1 ArbGG statthafte Beschwerde der Beteiligten zu 1) bis 6) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 87 Abs. 2, 66 Abs. 1 Satz 1, 89 Abs. 1 und 2 ArbGG) und damit zulässig.
- 2. Die Beschwerde ist auch begründet, weil bei der Wahl des Betriebsrats vom 08./09.04.2014 im Betrieb der Beteiligten zu 8) gegen wesentliche Wahlvorschriften, insbesondere § 3 Abs. 4 WO sowie gegen § 24 Abs. 2 WO verstoßen wurde.
- a) Die Wahlanfechtung ist unstreitig form- und fristgerecht erfolgt.
- b) Nach § 19 Abs. 1 BetrVG kann die Betriebsratswahl angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte. Diese Voraussetzungen liegen vor.
- **aa)** Bei der Betriebsratswahl wurde § 3 Abs. 4 WO verletzt, da das Wahlausschreiben nicht allen Wahlberechtigten in einer Form zugänglich gemacht wurde, dass es von diesen zur Kenntnis genommen werden konnte.

Hierfür reichte der Aushang im Betrieb der Beteiligten zu 8), wie er unstreitig letztlich in den Poststellen und anderweitig erfolgt ist, nicht aus. Durch den Aushang an den für die Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb, soll es den Wahlberechtigten ermöglicht werden, sich von der Einleitung der Wahl bis zu deren Abschluss über die zur Ausübung ihres Wahlrechts erforderlichen Umstände und die zu beachtenden Vorschriften zu informieren. Diese Möglichkeit muss bei einer demokratischen Wahl für alle Wahlberechtigten gleichermaßen bestehen; ansonsten ist der Grundsatz der Gleichheit der Wahl nicht gewahrt. Das Wahlausschreiben ist daher so auszuhängen, dass es von allen Wahlberechtigten zur Kenntnis genommen werden kann (vgl. BAG Beschluss v. 05.05.2004 – 7 ABR 44/03).

Zwischen den Beteiligten ist an sich unstreitig, dass gerade bei den betroffenen Außendienstmitarbeitern jedoch eine Kenntnisnahmemöglichkeit über den Aushang am Be-

triebssitz der Beteiligten zu 8) nicht möglich war, da diese Außendienstmitarbeiter den Betriebssitz nicht regelmäßig in der Form aufsuchen, dass sie etwa im Rahmen der Frist, in der die Vorschlagslisten eingereicht werden können, Kenntnis nehmen konnten. Ein solcher regelmäßiger Besuch findet unstreitig nicht statt, so dass von einer Kenntnisnahmemöglichkeit auch nicht ausgegangen werden kann mittels des Aushangs.

- bb) Auch die ergänzend auf dem Weg des Intranet gewählte Bekanntgabe führt nicht zu einer der Rechtsvorschrift genügenden Bekanntmachung der Wählerliste und des Wahlausschreibens. Denn wenn das Wahlausschreiben gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 WO ergänzend mittels der im Betrieb vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik bekannt gemacht wurde, ist nur der Aushang maßgeblich, weil das Wahlausschreiben nur durch den Aushang wirksam erlassen werden kann (vgl. BAG a.a.O.). Insoweit hat der Wahlvorstand neben dem Aushang die ergänzende Bekanntmachung auf elektronischem Wege gewählt, so dass grundsätzlich nach der o. g. Rechtsprechung allein der Aushang maßgeblich ist, der wie auch oben dargelegt, den Anforderungen zur Kenntnisnahmemöglichkeit nicht genügt.
- Soweit die Rechtsprechung es genügen lässt, dass die ergänzende Bekanntmacc) chung auf elektronischem Wege dann ausreichend ist, wenn sie den Anforderungen des § 3 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 4 WO entspricht, sind diese Anforderungen jedoch auch nicht eingehalten. Zwar wurde im Rahmen der mündlichen Anhörung übereinstimmend erklärt, dass sämtliche Mitarbeiter Zugang zum Intranet hätten, Absicherungen, wie sie aber zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 Abs. 4 Satz 4 WO von Seiten der Rechtsprechung aufgestellt wurden, um das Erfordernis der Vorkehrungen, dass Änderungen der Bekanntmachung nur vom Wahlvorstand vorgenommen werden können, zu erfüllen, sind nicht hinreichend erfolgt. Dabei ist es nicht ausreichend, dass etwa das Dokument, das ins Intranet gestellt wurde, rein als PDF-Datei eingestellt wurde und auch Kontrollen von Seiten des Wahlvorstandes durchgeführt wurden, dahingehend, ob Veränderungen an diesen Dokument erfolgt sind bzw. nicht erfolgt sind. Bereits Letzteres, nämlich die laufende Kontrolle, impliziert bereits, dass Veränderungen technisch möglich gewesen wären. Allein die Kontrolle stellt keine hinreichende Vorkehrung gegen die Durchführung von Veränderungen dar, da sie ja nur immer im Nachhinein zu Korrekturen führen kann. Dass derjenige Mitarbeiter, der das Dokument auch in das Intranet eingestellt hat,

die Möglichkeit gehabt hätte jedenfalls Veränderungen durchzuführen und dies technisch nicht ausgeschlossen war, wurde auch im Rahmen der mündlichen Anhörung, wenn auch gegebenenfalls unter erschwerten Möglichkeiten, nicht mehr in Abrede gestellt. Jedenfalls wäre auch, unabhängig vom jeweiligen Dürfen dieser Person, die technische Möglichkeit des Zugriffs auf das Dokument ohne Mitwirkung des Wahlvorstandes möglich gewesen, z. B. auch durch Einstellung etwa eines neuen abgeänderten Dokumentes. Daher sind auch die Voraussetzungen, die das Bundesarbeitsgericht im Beschluss vom 21.01.2009 (7 ABR 65/07) aufgestellt hat, für die Unveränderbarkeit nicht erfüllt. Soweit aber eine Absicherung etwa aus technischen Gründen nicht möglich ist, z. B. eine Kennwortsicherung, darf dieser Weg der Bekanntmachung nicht beschritten werden. Es müssen dann andere Maßnahmen zur Veröffentlichung, etwa die postalische Übersendung gewählt werden. Daher kam es lediglich auf den Aushang hinsichtlich der Kenntnisnahmemöglichkeiten an, so dass die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 4 WO hinsichtlich der Möglichkeiten der Kenntniserlangung nicht erfüllt waren.

c) Darüber hinaus besteht aber auch ein Verstoß gegen § 24 Abs. 2 WO, da dieser vorsieht, dass Wahlberechtigten, von denen dem Wahlvorstand bekannt ist, dass sie im Zeitpunkt der Wahl nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (insbesondere im Außendienst Beschäftigte), die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen ohne Verlangen dieses Wahlberechtigten übersandt werden müssen. Dabei muss die Übersendung auch so rechtzeitig geschehen, dass der in § 24 Abs. 2 WO genannte Personenkreis noch ausreichend Gelegenheit hat, eine Entscheidung über die aktive Teilnahme an der Wahl zu treffen (vgl. LAG Hamburg Beschluss v. 28.03.2007 – 5 TaBV 2/07). Dies gilt insbesondere für die rechtzeitige Übersendung des Wahlausschreibens, gerade betreffend diejenigen Personen, die nicht regelmäßig am Betriebssitz erscheinen können. Das Wahlausschreiben ist für die Durchführung der Betriebsratswahl von erheblicher Bedeutung, da dieses die wesentlichen Informationen für die Wahlberechtigten über die anstehende Wahl, z. B. über Zeit und Ort der Wahl, über die Anzahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder und über die Mindestzahl der auf das Minderheitengeschlecht entfallenden Betriebsratssitze, den Ort, an dem die Wählerliste ausliegt, die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss sowie den Ort, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe ausgehängt werden, beinhaltet. Außerdem werden gerade durch den

Aushang des Wahlausschreibens Fristen in Lauf gesetzt, z. B. die Frist für Einsprüche gegen die Wählerliste und für die Einreichung von Vorschlagslisten.

Daher sind die Angaben in dem Wahlausschreiben für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts von elementarer Bedeutung. Dem tragen die Bestimmungen in § 3 Abs. 4 WO über die Bekanntmachung des Wahlausschreibens Rechnung (vgl. BAG a.a.O.). Gleiches gilt aber auch für die Information gem. § 24 Abs. 2 WO. Ergibt sich aus der Eigenart des Beschäftigungsverhältnisses somit, dass weder am Hauptsitz noch an den verstreuten Betriebsstätten, eine Vielzahl von Arbeitnehmern regelmäßig erscheint, ist in anderer Form diesen elementaren Anforderungen an eine demokratische Wahl zu genügen. In § 24 Abs. 2 ist daher geregelt, dass den Betroffenen die in Absatz 1 genannten Unterlagen zur Kenntnis gegeben werden. Für diesen Kreis der Beschäftigten muss der Wahlvorstand prüfen, ob sie so rechtzeitig Kenntnis vom Wahlausschreiben erlangen können, dass sie auch aktiv ins Wahlgeschehen eingreifen können, andernfalls muss er ihnen das Wahlausschreiben aushändigen oder übersenden. Nachdem dies, wie oben dargelegt, durch den Aushang nicht geschehen ist, ist der Wahlvorstand gehalten gewesen, nicht erst mit der Übersendung der Wahlunterlagen am 25.03.2014 das Wahlausschreiben den Außendienstmitarbeitern zur Kenntnis zu bringen, sondern so rechtzeitig, dass diese noch Einfluss auf die Wahl nehmen konnten. Da somit auch auf diesem Wege nicht sichergestellt war, dass die Außendienstmitarbeiter rechtzeitig Kenntnis erlangen konnten, wurde auch gegen § 24 Abs. 2 WO verstoßen.

d) Die o. g. Verstöße gegen wesentliche Wahlvorschriften sind auch insoweit maßgeblich, als bei einem Unterlassen dieser Verstöße eine Veränderung des Wahlergebnisses nicht ausgeschlossen gewesen wäre. Zum einen ist davon auszugehen, dass zumindest auch vom Recht der Einreichung einer Vorschlagsliste Gebrauch gemacht worden wäre und insoweit ein anderes Ergebnis der Betriebsratswahl erzielt worden wäre, zum anderen ist auch nicht auszuschließen, dass sich das Wahlergebnis als solches insbesondere durch die Teilnahme von Wählern, die nicht hinreichend über die Wahl unterrichtet wurden, geändert hätte.

Da somit die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 BetrVG erfüllt sind, waren die Betriebsratswahl für unwirksam zu erklären und der erstinstanzliche Beschluss entsprechend abzuändern.

3. Anlass, die Rechtsbeschwerde zuzulassen, besteht im Hinblick auf den vorliegenden Einzelfall und insbesondere unter Berücksichtigung der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechungen, nicht. Auf die Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde wird verwiesen.

Neumeier Weigl Wischhöfer